



Rechtsschutzversicherung

Telefonische Rechtsberatung gefragt

Im Corona-Jahr 2020 haben besonders viele Kunden rechtliche Unterstützung bei ihrem Rechtsschutzversicherer gesucht.

Insgesamt nahmen über 1,8 Millionen Kunden die anwaltliche Telefonberatung ihres Rechtsschutzversicherers in Anspruch. Mit über 330.000 Beratungen war die Nachfrage im März und April besonders groß. Dieser Trend setzte sich im Verlauf des Jahres fort. Das zeigt eine Sonderauswertung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV). Rund 1,6 Millionen Beratungen entfielen auf die Monate März bis Dezember. Das sind rund 158.000 im Monat, was einer Steigerung von gut einem Viertel gegenüber normalen Monaten entspricht.

Beim Vertrags- und Arbeitsrecht war die Nachfrage nach Beratung in den Corona-Monaten besonders hoch. Die meisten Fragen – rund 638.000 – wurden zum Vertragsrecht gestellt, beispielsweise zum Reiserecht. Hier standen vor allem Fragen zu Stornierungen im Fokus. Etwa 294.000 anwaltliche Telefonberatungen wurden im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht geleistet, beispielsweise zu Kurzarbeit und Kündigung.

Allein Arbeits- und Vertragsrecht machen ein Drittel der Schäden in der Rechtsschutzversicherung aus. Insgesamt bearbeiten die Rechtsschutzversicherer über vier Millionen Fälle im Jahr und leisten dafür rund 2,8 Milliarden Euro. Auf die ohnehin schon belasteten Gerichte werden in diesem Jahr voraussichtlich erheblich mehr Prozesse zukommen, beispielsweise um den Erhalt des Arbeitsplatzes oder etwa wegen der Kostenerstattung bei stornierten Reisen.

Vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist eine gute, unabhängige Beratung zu Anbietern und den unterschiedlichen Tarifen sehr wichtig. Ihr Versicherungsmakler kann das leisten – sprechen Sie ihn an.

Quelle: Medieninformationen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) vom 18. Februar 2021.

Altern – mit Würde und gut versorgt

Lebenserwartungsrechner

Versicherer ermitteln auf der Basis von Sterbehäufigkeiten aus der Vergangenheit statistische Werte, die Aussagen für die künftige durchschnittliche Lebenserwartung zulassen. Benötigt wird dieses Wissen für eine risikogerechte Kalkulation von Lebens- und privaten Rentenversicherungen.

Auch viele Menschen wüssten wohl gerne, wie sie lange und dabei möglichst gesund leben können. Diesen Fragen hat sich das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA) mit einem Online-Rechentool angenommen. Praktisch: Es liefert die Antworten gleich mit. Das DIA weist darauf hin, dass es sich dabei um eine statistische Lebenserwartung handelt, die in prozentualer Wahrscheinlichkeit ausgedrückt wird. Der Lebenserwartungsrechner zeigt, wie die Lebenszeit vom Geschlecht und Geburtsjahr sowie von den Lebensverhältnissen abhängt. Zahlreiche verschiedene Lebenssituationen und Verhaltensweisen können eingestellt und ihre Auswirkungen ermittelt werden, etwa die von regelmäßigem Sport oder der Einfluss einer stabilen Familiensituation. Viele Ergebnisse stimmen mit den intuitiven Erwartungen überein, manche überraschen...

Der Lebenserwartungsrechner des DIA findet sich Internet unter dieser Adresse: www.wie-alt-werde-ich.de. Wen eine höhere Lebenserwartung als gedacht kalt erwischt, sollte mit einem unabhängigen Versicherungsmakler überlegen, wie sich diese »Zusatzzeit« finanziell am besten absichern lässt.

Versicherungsmakler für Gewerbe/ Handel / Industrie

Wolfram Laub



Liebe Leserinnen und Leser,

Rechtsschutzversicherungen sind eine gute Sache. Wenn Ärger droht, kann ohne Kostenrisiko ein Anwalt in Anspruch genommen werden. Erfahrungsgemäß wird häufig aber nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird: Das Gespräch mit einem Juristen von der Rechtsschutzversicherung genügt oft, um die Ursache von Streitigkeiten mit Abstand und Sachlichkeit zu betrachten. Umso besser, wenn es gelingt, einen aufreibenden Prozess zu vermeiden. Das hilft den Streithähnen – und freut die Assekuranz. Dieser Service der Versicherer kommt gut an, wie aktuelle Zahlen zeigen.

Mit informell wagen wir diesmal einen Abstecher in die Welt der Kleingärten. Denn selbst im grünen Idyll läuft es ohne die richtige Police nicht immer rund. Stichwort: Laubenversicherung. In schönem Kontrast dazu steht unser Beitrag über Risiken, die sich aus den Segnungen moderner Technik ergeben können. Der Fokus ist dabei auf Gerätschaften gerichtet, die künstliche Intelligenz (»KI«) einsetzen. Es zeigt sich, dass die Anschaffung nicht die Herausforderung darstellt. Sondern vielmehr, technisch immer am Ball zu bleiben.

Im Reigen unserer gewerblichen Kunden sprechen wir heute diejenigen an, für deren Geschäftsmodell das Internet bedeutsam ist. Wer dort leicht gefunden werden will, muss künftig einer großen Suchmaschine »gefallen«. Darüber hinaus widmen wir einige Zeilen dem Thema Gefährdungsbeurteilung. Arbeitsschutz geht Hand in Hand mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und bleibt letztlich nicht ohne Auswirkung auf den Erfolg eines Betriebes.

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

WOLFRAM LAUB
Ihr Versicherungsmakler



Cyberisiken im vernetzten Zuhause

Smart and safe

Virtuelle Assistenten, geschmeidige Bedienung unterschiedlichster Hausgeräte oder Suchmaschinen per Stimme steuern: »KI« – künstliche Intelligenz in Gestalt selbstlernender Technik.

Keine Zukunftsmusik, sondern in vielen Haushalten schon Realität: Alexa, Siri oder Cortana, um nur die bekanntesten Namen zu nennen. Je umfassender die Vernetzung der eigenen vier Wände, desto höher das oft unterschätzte Risiko eines Cyberangriffs. Wer sich auf diese Form des Komforts einlässt, sollte im Eigeninteresse regelmäßige Auseinandersetzungen mit den technischen Entwicklungen sowie mit Schutzmöglichkeiten einplanen.

Es mag verlockend sein, dass z. B. der Kühlschrank von sich aus frische Lebensmittel ordert, wenn er »merkt«, dass die gemessenen Vorräte eine bestimmte Schwelle unterschreiten. Oder sich Licht, Heizung, Rollläden oder Unterhaltungs- und Überwachungselektronik per App aus der Distanz steuern und kontrollieren lassen. Die Akzeptanz vernetzter Haustechnik oder stets und alles mithörender Smart-Speaker geht jedoch Hand in Hand mit steigenden Sicherheitsrisiken durch Hacker-Angriffe.

Sich vor Cyberisiken abzusichern ist möglich, denn Smart Home ist in der Hausratversicherung teilweise eingeschlossen. Etliche Versicherer haben die skizzierte Problematik längst für ihr Geschäftsmodell entdeckt und entsprechend erweiterte Policen im Angebot. Sie schützen in erster Linie vor den finanziellen Folgen, falls Dritte unzulässig auf die Accounts, Konten oder Kreditkarten zugreifen. Die beste Übersicht hat ein unabhängiger Versicherungsmakler, der bei der Wahl der geeignetsten Police gerne hilft.

Laubenversicherung

Das kleine Grün

Klein- oder Schrebergärten hing lange der Ruf kleinbürgerlicher Spießigkeit nach. Orte, die geprägt sind von Gartenzweigen, Plastik-Sitzgarnituren und Wachstuch-Tischdecken. Aktuell aber müssen Interessenten oft mehrere Jahre auf einer Warteliste verbringen, ehe ein Kleingarten zugeteilt werden kann.

Gerade im Umfeld großer Städte blüht die Nachfrage. Wer mangels Balkon oder Dachterrasse dem Urban-Gardening-Trend nicht folgen kann oder nicht damit zufrieden ist, eine paar Hochbeete auf ausgewiesenen Flächen mit Gleichgesinnten zu bepflanzen, strebt in den Kleingarten. Einhergehend mit der Verjüngung der Pächter verlieren die Kleingärten nach und nach ihre Piefigkeit.

Schrebergärten, im östlichen Teil Deutschlands liebevoll auch Datsche genannt, haben meist eine Quadratmetergröße im unteren dreistelligen Bereich bis maximal 400 qm. Je nach handwerklichem Geschick werden die Gartenhäuschen mit allem Drum und Dran ausgestattet. Von der Dämmung über die Duschköglichkeit bis zur Küche fehlt es häufig an nichts. Das alles natürlich stets im Einklang mit der jeweiligen Kleingartensatzung, ohne die es auch bei den jüngeren und womöglich sogar hippen Betreibern nicht geht.

Bei so viel Gemeinschaftsgeist und sozialer Kontrolle stellt sich bei manch einem die Frage, ob nicht auf speziellen Versicherungsschutz für die Parzelle oder das Häuschen verzichtet werden könnte. Tatsächlich sind den Pächtern in der Regel keine Versicherungen vorgeschrieben. Der Verein selbst sollte für eine Betriebshaftpflicht Sorge tragen, den Pächtern ist dringend eine Privathaftpflichtversicherung ans Herz zu legen. Sie springt finanziell immer dann ein, wenn Dritten unbeabsichtigt ein Schaden zugefügt wird. Die Schadensersatzpflicht ist gesetzlich geregelt, daher gehört die Privathaftpflichtversicherung zu den wichtigsten Policen überhaupt. Darüber hinaus kann eine spezielle Lauben- oder Kleingartenversicherung sinnvoll sein. Sie wird von etlichen Versicherern angeboten und kombiniert die Leistungsmerkmale einer Wohngebäude- und Hausratversicherung. Dabei kann oft zwischen pauschalen Versicherungssummen gewählt werden. Einfluss auf die Beitragshöhe nimmt die Bauweise der Laube bzw. ihr Neubauwert, der Wert des Hausrats sowie Anzahl und Umfang der versicherten Risiken.

Welche Absicherung jeweils die Beste ist, lässt sich am besten vor Ort und im Gespräch mit einem unabhängigen Versicherungsmakler herausfinden.



Vier Pfoten und zwei Räder

Risikokombi

Regelmäßige Bewegung hält fit und gesund – Herrchen und Hund(chen). Wer weniger lauffreudig als sein Vierbeiner ist, nimmt gerne das Rad und fährt Gassi.



Für viele gehören ausgedehnte Spaziergänge mit dem befallenen Begleiter ganz selbstverständlich dazu. Etliche Hundehalter nehmen ihr Tier auch gerne an die Leine, wenn es mit dem Fahrrad auf Tour geht. Verantwortungsbewusste Hundehalter achten dann darauf, den Vierbeiner nicht zu überfordern – gerade bei älteren Tieren, hohen Temperaturen und anspruchsvollen Strecken mit harten oder steinigen Untergründen. Das Verantwortungsbewusstsein sollte dabei aber groß genug sein, um sich auch der Risiken bewusst zu werden, die von einer Radtour mit Hund für sich selbst und andere ausgehen können.

Immerhin: Die Straßenverkehrsordnung erlaubt das Mitführen eines Hundes im Straßenverkehr unter bestimmten Voraussetzungen (§28 StVO). Allerdings kann auch ein bestens auf die Radbegleitung trainierter Hund in einer für ihn neuen Situation durch unerwartete Reaktionen einen Unfall verursachen. Kommt es zu Schäden, haftet der Hundebesitzer. So will es das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß § 833. Nicht zuletzt deshalb sind Hundehalter in einigen Bundesländern gesetzlich verpflichtet, eine spezielle Hundehalterhaftpflicht abzuschließen. Aus dem Schneider ist der Tierfreund damit aber nicht in jedem Fall.

Einhändiges Radfahren ist zwar nicht ausdrücklich untersagt, die eingeschränkt verkehrssichere Führung des Drahtesels dürfte dem Hundehalter in einem Gerichtsverfahren aber nachteilig ausgelegt werden. In einem Prozess vor dem Landgericht Münster beispielsweise wurde ein Fall verhandelt (Az.: 01 S 56/15), bei dem es zu einem Aufeinandertreffen eines Radlers, der gleich zwei Hunde an (zwei) Leinen führte, mit einem freilaufenden dritten Hund kam. Die Tiere reagierten temperamentvoll, der Radfahrer stürzte und verklagte später die Halterin des in unzulässiger Weise freilaufenden Hundes auf Schmerzensgeld. Diesem grundsätzlich berechtigten Anspruch des Radfahrers stellten die Richter jedoch sein eigenes, teils leichtsinniges Verhalten gegenüber – und nahmen eine spürbare Reduzierung des Schmerzensgeldes vor. Einmal mehr ist Vorsicht besser als Nachsicht. Spezialisten auf diesem Gebiet sind unabhängige Versicherungsmakler, die bei der Auswahl der besten Absicherung kompetent unterstützen.

Mofa-Kennzeichen

Kleben oder schrauben

Alle Jahre wieder: Seit dem 1. März benötigen Kleinkrafträder, E-Scooter und Co. ein neues Versicherungskennzeichen. In 2021 sind gültige Kennzeichen blau beschriftet, die zuletzt schwarzen Schilder haben ausgedient. Neu jedoch ist, dass Mofa- bzw. Mopedfahrer im Rahmen eines Pilotprojekts jetzt die Wahl zwischen den bekannten Blechschildern und einer Klebefolie haben. Die Folie wird auf eine Kunststoffplatte aufgeklebt, die mehrere Jahre verwendet werden kann. Fälschungssicherheit wird mit einem Hologramm gewährleistet. Übrigens: Wer mit alten Kennzeichen weiterfährt, verliert den wichtigen Haftpflichtversicherungsschutz und macht sich strafbar.

Haftpflichtversicherung für E-Bikes

Express-Zuschlag

Wer bei E-Bikes im Zusammenhang mit Versicherungen nur an Diebstahlschutz denkt, springt zu kurz. Für bestimmte E-Bikes ist eine Haftpflicht-Versicherung vorgeschrieben.

Im Sprachgebrauch hat sich »E-Bike« als Oberbegriff für alle Varianten weitgehend etabliert. Doch es gibt wichtige Unterschiede: Je nach Maximalgeschwindigkeit und Funktionsweise der Motorunterstützung greift die gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Keine Versicherungs- oder Helmpflicht (aber dringend angeraten!) besteht für die überwiegende Zahl der E-Bikes, die auf Deutschlands Straßen oder Radwegen unterwegs sind. Bei ihnen unterstützt der Elektromotor nur, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Oberhalb dieser Grenze schaltet der Motor ab. Wer schneller fahren will, muss dafür reine Muskelkraft einsetzen.

Wer es regelmäßig besonders eilig hat, greift zu den schnellen E-Bikes. Ihre Technik liefert elektrische Unterstützung beim Treten bis zu Geschwindigkeiten von 45 km/h. Damit gelten diese E-Bikes als Kleinkrafträder. Um gesetzeskonform am Straßenverkehr teilnehmen zu können, braucht der Fahrer einen Mofa- bzw. Rollerführerschein (Klasse »AM«), eine Betriebserlaubnis sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Nachweis erfolgt per Versicherungskennzeichen. Ein Mindestalter des Fahrers von 15 Jahren ist vorgeschrieben, ebenso das Tragen eines Helms. Und: Radwege sind tabu!

Diese Fahrzeuge benötigen Versicherungskennzeichen:

- Kleinkrafträder wie Mofas und Mopeds, die nicht mehr als 50 Kubikzentimeter Hubraum haben und nicht schneller als 45 Stundenkilometer fahren
- Elektrofahrräder mit einer Tretunterstützung bei Geschwindigkeiten über 25 km/h oder einer tretunabhängigen Motorunterstützung über 6 km/h bis max. 45 km/h
- Quads und Trikes mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Stundenkilometern und einem Hubraum von maximal 50 Kubikzentimetern
- E-Roller, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und maximal 45 Stundenkilometer schnell sind
- Motorisierte Krankenfahrstühle
- Mofas und Mopeds aus DDR-Produktion mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, die bereits vor dem 01.03.1992 versichert waren
- E-Scooter oder Segways, für die eine Betriebserlaubnis entsprechend der am 15. Juni 2019 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung erteilt wurde.

Baugeld – günstig und begehrt

Fallstricke bei der Baufinanzierung

Die Versuchung, sich dank günstiger Darlehenszinsen eine Immobilie zu finanzieren, bleibt ungebrochen groß. Leider lässt die Perspektive auf günstiges Geld sachliche Überlegungen oft ins Hintertreffen geraten – das kann ins Auge gehen.

Zahlen einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zeigen: Von Januar bis März 2020 ist ein Plus von 4 Prozent bei den Baugenehmigungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. In den Zahlen sind sowohl die Baugenehmigungen für neue Gebäude als auch für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden enthalten. Jenseits solcher mitreißenden Zahlen sollte unbedingt realistisch auf Finanzierungsrisiken geschaut werden, damit aus dem Traum von den eigenen vier Wänden kein Albtraum wird. Keinesfalls zu vergessen: Die meist größte Investition im Leben richtig zu versichern.

Eigenkapital

Wichtig, um den Finanzierungsbedarf zu verringern. Üblich und sinnvoll ist es, 20 bis 30 Prozent der Bau- oder Erwerbskosten selbst einzubringen. Finanzierungsrechner im Internet ermöglichen es problemlos, das mögliche Finanzierungsvolumen vorab grob zu bestimmen. Im Zentrum steht dabei die Überlegung, welche Einnahmen regelmäßig zufließen, um das Darlehen zurückzahlen zu können. Ein Orientierungspunkt für die maximale monatliche Belastung durch die Darlehensrate kann etwa die bisherige Miete sein. Vorsichtshalber sollten finanzielle Reserven einkalkuliert werden, etwa für den Urlaub oder eine Autoreparatur bzw. -anschaffung.

Eigenleistung

Handwerk hat sprichwörtlich goldenen Boden – entsprechendes Geschick zahlt sich aber auch beim Immobilienerwerb aus. Egal, ob Maurerarbeiten, Elektroinstallation oder Innenausbau: Je mehr Gewerke aus eigener Kraft bewältigt werden können, desto geringer ist der Darlehensbedarf. Das eigene Können sowie der Zeitbedarf für die Ausführung sollten aber realistisch eingeschätzt werden.

Rückzahlung des Darlehens

Eine gängige Form von Baufinanzierungen ist das Tilgungsdarlehen. Die monatliche Rate setzt sich aus Beträgen für Tilgung und Zins zusammen. Es gilt: Je höher der Tilgungssatz, desto zügiger vollzieht sich die Darlehensrückzahlung. Liegt dem Vertrag noch ein günstiger Zinssatz zugrunde, ergibt sich aus einer langen Vertragslaufzeit hohe Planungssicherheit.



Nebenkosten

Sie kommen zu den reinen Bau- oder Anschaffungskosten noch hinzu: Grunderwerbsteuer, Kosten für den Notar und die Eintragung ins Grundbuch, ggfs. Erschließungskosten oder Kosten für einen Immobilienmakler. Und Eigentum verpflichtet: Sowohl in der Bau- bzw. Erwerbsphase wie auch aus dem Besitz der Immobilie heraus ergeben sich Risiken, die mit den entsprechenden Versicherungen abgedeckt werden sollten. Wichtig sind häufig die Bauherrenhaftpflichtversicherung, die Feuerrohbauversicherung sowie eine Wohngebäudeversicherung - möglichst mit Elementarschaden-Zusatzversicherung. Die anfallenden Versicherungsprämien gehen bei solider Finanzierungsplanung in die Berechnungen mit ein. Welche Policen im jeweiligen Einzelfall benötigt werden, kann ein unabhängiger Versicherungsmakler ermitteln.

Quellen: Destatis, Pressemeldung vom 20. Mai 2020; Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).


Impressum / Herausgeber

Wolfram Laub
Versicherungsmakler für Gewerbe, Handel, Industrie
Grabenstraße 16
72145 Hirrlingen

Telefon: 07478 / 261835
Telefax: 07478 / 261838
E-Mail: info@versicherungsmakler-laub.de
Internet: www.versicherungsmakler-laub.de

Inhaber: Wolfram Laub

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Wolfram Laub (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde: IHK Reutlingen, Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen

Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK Reutlingen, Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler / Finanzanlagenvermittler – Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §34 f Gewerbeordnung, §§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung, Finanzanlagenvermittlungsverordnung.

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Arbeitsschutz und Fürsorgepflicht

Stolperfalle Gefährdungsbeurteilung

Verantwortung lässt sich nicht immer delegieren: Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen bleibt Sache des Chefs. Gesetzlich vorgeschrieben ist sie sowieso: Die relevanten Paragraphen finden sich im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) von 1996. Darin steht, dass die Sicherheit und die Gesundheit von Arbeitnehmern durch Arbeitsschutzmaßnahmen gewährleistet werden müssen.



Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Analyse potenzieller Gefahren, die vom Betrieb insgesamt sowie von jedem Arbeitsplatz ausgehen können. Solche Beurteilungen bilden die Basis der Maßnahmen, die Arbeitgeber für die Schaffung eines sicheren Arbeitsumfeldes für ihre Mitarbeiter ergreifen müssen.

Wichtig: Nach dem Arbeitsschutzgesetz müssen Betriebe unabhängig von ihrer Größe eine Dokumentationspflicht erfüllen. Festzuhalten sind in jedem Falle die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung. Außerdem die darauf fußenden Arbeitsschutzmaßnahmen sowie das Ergebnis der (regelmäßigen) Überprüfungen. Wesentliche Faktoren, die im Zuge der Beurteilung beachtet werden müssen, sind beispielsweise die Gestaltung der Arbeitsplätze, ggfs. verwendete Gefahrenstoffe, Arbeitsmittel wie Maschinen bzw. Werkzeuge und die Gestaltung der Arbeitsprozesse sowie psychische Belastungen. Ansprechpartner bei Fragen hinsichtlich des Arbeitsschutzes können Industrie- und Handwerkskammern sein, aber auch die jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften.

Verantwortungsvolle Arbeitgeber nehmen das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter oft im Rahmen eines professionellen betrieblichen Gesundheitsmanagements selbst in die Hand. Gesundheitliche und letztlich finanzielle Risiken, die sich aus den Arbeitsprozessen ergeben können, lassen sich mit privaten Versicherungslösungen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, sehr gut absichern.

Eine qualifizierte Beratung können unabhängige Versicherungsmakler auch hier gewährleisten. Verschiedene betriebliche Versicherungslösungen für Mitarbeiter bewirken zudem, dass die Attraktivität eines Unternehmens als Arbeitgeber für seine (künftigen) Mitarbeiter steigt. Ein Plus im Wettbewerb um gut ausgebildete Arbeitskräfte.

Versicherungsmakler für Gewerbe/
Handel / Industrie
Wolfram Laub

Krankenversicherung

AUB digital

Die Digitalisierung in immer mehr Bereichen des Alltags lässt sich kaum aufhalten. So gilt ab dem 1. Oktober 2021, dass Ärzte die für die Krankenkasse bestimmte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) elektronisch übermitteln müssen.

Eine Erleichterung für die Erkrankten, die den »gelben Schein« dann nur noch ihrem Arbeitgeber zuschicken müssen. Zumindest bis zum Ende des laufenden Jahres, denn ab Januar 2022 wird auch dieser Schritt digitalisiert. Arbeitgeber können dann die Krankschreibung ihrer Arbeitnehmerin oder ihres Arbeitnehmers elektronisch bei der Kasse abrufen. Für den Mitarbeiter wird aus der Übermittlungspflicht eine Meldepflicht. Zur Erinnerung: Allgemein gilt, dass der »gelbe Schein« dem Arbeitgeber spätestens nach dem dritten Krankheitstag vorliegen muss. Allerdings haben Arbeitgeber die Möglichkeit, die ärztliche Bescheinigung bereits früher zu verlangen.



Die Reduzierung des Krankenstandes ist für viele Unternehmen eine entscheidende Stellgröße bei der Reduzierung ihrer Kosten. Arbeitnehmer profitieren deshalb immer häufiger von gesundheitsfördernden Angeboten ihres Arbeitgebers. Sei es, das bestimmte Kranken-Zusatzversicherungen angeboten oder Initiativen für ein betriebliches Gesundheitsmanagement entstehen. Unabhängige Versicherungsmakler können Unternehmer beraten, welche Möglichkeiten es gibt, den (Kranken)versicherungsschutz von Mitarbeitern zu optimieren und Anreize zu schaffen, Fehlzeiten zu reduzieren.

Neue Musterbedingungen

Klarheit für die Betriebsschließungsversicherung



Die wegen der Verbreitung des Corona-Virus angeordneten Schließungen von Gaststätten und Hotels sorgten für Streit über den Umfang des Versicherungsschutzes.

Die überarbeiteten Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) für Betriebsschließungsversicherungen sollen für die Zukunft Klarheit schaffen. Denn sie regeln nun eindeutig und verständlich, in welchen Fällen behördlich angeordnete Betriebsschließungen aufgrund von Krankheiten oder Krankheitserregern versichert sind. Flächendeckende Schließungen, wie in der Corona-Pandemie der Fall, sind künftig eindeutig vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Der Versicherer trägt die Schäden, wenn im Betrieb zufällig eine definierte Krankheit oder ein definierter Krankheitserreger auftritt und der Betrieb per Einzelverfügung geschlossen wird, um das Ausbreiten zu verhindern. Dieses zufällige Ereignis ist kalkulier- und damit versicherbar. Der Versicherer trägt die Schäden nicht, wenn Betriebe flächendeckend per Allgemeinverfügung geschlossen werden. Etwa um, wie im Falle der Coronavirus-Pandemie, Kontaktbeschränkungen durchzusetzen oder aus Erwägungen des Gesundheitsschutzes. Solche politischen Entscheidungen sind bewusste und gewollte Handlungen, keine zufälligen Ereignisse. Sie sind nicht kalkulierbar und daher generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Quelle: Medieninformation des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) vom 16. Dezember 2020.

Risiko Schadensersatzpflicht

Betriebshaftpflichtversicherung

Wo gewirtschaftet wird, entstehen immer wieder Schäden. Ganz überwiegend unbeabsichtigt und oft, zum Glück, mit nur geringen Folgen. Sich allein aufs Glück zu verlassen, hat mit Unternehmertum allerdings nicht viel zu tun.

Äußerst wichtig ist daher eine leistungsfähige Betriebshaftpflichtversicherung. Sie kann den Betrieb und seine Mitarbeiter vor finanziellen Schadensersatzansprüchen Dritter schützen. Egal, ob körpernahe Dienstleistung, Industrie oder Handwerksbetrieb: Die Haftung der Verantwortlichen besteht unbegrenzt. Die Rechtslage ist da eindeutig, und gerade Verbraucher haben bei gerichtlichen Auseinandersetzungen heutzutage oft die sprichwörtlich guten Karten, wenn etwas schief gegangen ist.

Im Gleichschritt mit der verbraucherfreundlichen Rechtsprechung steigt natürlich das betriebliche Haftungsrisiko. Ausweg: eine leistungsfähige Betriebshaftpflichtversicherung. Sie prüft die Rechtmäßigkeit etwaiger Schadensersatzansprüche und leistet im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme den nötigen finanziellen Ausgleich, wenn sie gerechtfertigt sind. Personen-, Sach-, Vermögens- oder Umweltschäden verlieren so ihren Schrecken. Gemessen an der Bedeutung dieser Versicherung verdient die Auswahl des geeigneten Angebots eine kompetente und gründliche Beratung durch einen unabhängigen Versicherungsmakler.

»Mobile only«

Flexibilität im Web gesucht

Ob Handwerker, Freiberufler, Soloselbständiger, ob Betrieb, Firma oder großes Unternehmen: Die eigene Website gehört fast immer dazu.

Der Internetauftritt ist für die einen ihre digitale Visitenkarte, für andere mehr oder weniger der Ausdruck von Einsicht in die Notwendigkeit. Wichtig: Seit dem 1. März berücksichtigt Google Internetseiten bei der Suche nur noch, wenn sie mit Mobilgeräten wie Smartphones oder Tablets kompatibel (»responsive«) sind. Ansonsten fallen sie sang- und klanglos heraus.

Diese »mobile only«-Strategie der Suchmaschine ist damit zu erklären, dass immer mehr Menschen mit mobilen Geräten im Internet surfen. Die wenigsten machen sich die Mühe, benötigte Informationen langwierig aus nicht-kompatiblen Seiten herauszufiltern. Da geht es per Klick zum nächsten Anbieter mit optimierter Website fixer. Wie groß der Handlungsdruck für den Betreiber ist, hängt davon ab, ob Kundschaft vor allem online gewonnen wird. Existiert ein Webshop, kommt man am Thema kaum vorbei. Wer von Mundpropaganda gut leben kann, den wird diese Problematik eher am Rande interessieren. Google bietet übrigens einen kostenlosen Online-Test zum Check von Websites an:

<https://search.google.com/test/mobile-friendly>



Der Aufwand für die Umstellung eines Webauftritts kann enorm sein. Wer auf Nummer sicher gehen will, überlässt die Sache jemandem, der sich damit gut auskennt. Dieser Ratschlag gilt übrigens auch für die Gestaltung des optimalen Versicherungsschutzes rund um die Präsenz im Internet. Ob Pflichtangaben, Inhalt und Umfang von Quellenangaben oder der gesetzeskonforme Einsatz von Cookies: Der Abschluss von Rechtsschutz-, Betriebshaftpflicht- und Cyber-Security-Versicherungen können sich als beste unternehmerische Entscheidung herausstellen, wenn es eng wird. Ein unabhängiger Versicherungsmakler weiß, worauf genau es ankommt.